



Ausgabe Nr. 03/2024 vom 14.03.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **266. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Urteil des Gerichtshofs über den Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union

Am 5. März 2024 wurde vom Europäischen Gerichtshof das Urteil in der Rechtssache C-588/21 P (Public.Resource.Org Inc. und Right to Know CLG ./ . Europäische Kommission) verkündet. Das Urteil ist von zentraler Bedeutung für die Veröffentlichung von harmonisierten Normen bzw. Gesetzen in der EU und das Funktionieren des Binnenmarktes. Im Kern geht es darum, dass die NGOs „Public.Resource.Org Inc.“ und „Right to Know CLG“ wollen, dass die harmonisierten Normen allen Bürgern frei zugänglich gemacht werden, da sie Teil des „Unionsrechts“ sind.

Die damit für die europäischen Normungsorganisationen und die europäische Normung insgesamt verbundenen Konsequenzen sind gravierend, müssen doch bei einem kostenfreien Zugang verschiedene Fragen neu geregelt und beantwortet werden:

- Kann das Prinzip der Binnenmarktharmonisierung in der jetzigen Form beibehalten werden?
- Wie soll die Erarbeitung von harmonisierten Normen zukünftig finanziert werden? Bislang erfolgte die Finanzierung ganz oder teilweise über den Verkauf der Normen.
- Wie lässt sich die europäische von der internationalen Normung trennen? Die internationale Normung ist nicht Gegenstand des Verfahrens.
- Wie kann die Unabhängigkeit der Normungsorganisationen gewährleistet werden?

Die Vorgeschichte des Rechtsstreits

Die Rechtsmittelführerinnen (Public.Resource.Org Inc. und Right to Know CLG) sind gemeinnützige Organisationen, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, allen Bürgern das Recht frei zugänglich zu machen. Am 25. September 2018 reichten sie bei der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Kommission gemäß der EU-Verordnung Nr. 1049/2001 über „den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“ und der EU-Verordnung Nr. 1367/2006 über „die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Besitz der Kommission ein.

Der Antrag auf Zugang betraf vier vom CEN gemäß der Verordnung Nr. 1025/2012 angenommene harmonisierte Normen, und zwar die Spielzeug-Normen EN 71-4:2013, EN 71-5:2015, EN 71-12:2013 und die Norm EN 12472:2005+A 1:2009 „Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen“.

Anzeige



Technische Dokumentation optimieren

In diesem kostenlosen Whitepaper erwarten Sie **20 Seiten geballtes Wissen zum Thema Technische Dokumentation**. Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen können Sie Kosten und Zeit sparen – und sich zukünftig wichtigeren Themen widmen.

Jetzt anfordern!

Mit Schreiben vom 15. November 2018 lehnte die Kommission den Antrag auf Zugang auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 ab. Der Zugang kann verweigert werden, wenn der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des Urheberrechts, dem entgegensteht. Sollte es aber ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung geben, dann muss der Zugang dennoch gewährt werden.

Am 30. November 2018 reichten die Rechtsmittelführerinnen daraufhin bei der Kommission einen Zweitantrag ein. Mit dem streitigen Beschluss bestätigte die Kommission die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten harmonisierten Normen. Mit der Klageschrift, die daraufhin am 28. März 2019 bei der Kanzlei des Gerichts einging, erhoben die Rechtsmittelführerinnen Klage auf Nichtigkeitserklärung des streitigen Beschlusses (T 185/19).

Mit Beschluss vom 20. November 2019 wurden das CEN und 14 nationale Normungsorganisationen als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Kommission in der Rechtssache T 185/19 zugelassen.

Die Rechtsmittelführerinnen stützten ihre Klage im ersten Verfahren auf zwei Gründe:

- Die Kommission habe bei der in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme einen Rechts- und Beurteilungsfehler begangen, weil zum einen die angeforderten harmonisierten Normen nicht urheberrechtlich geschützt seien und

zum anderen keine Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen des CEN und seiner nationalen Mitglieder nachgewiesen worden sei.

- Die Kommission habe einen Rechtsfehler in Bezug auf das fehlende überwiegende öffentliche Interesse begangen und gegen die Begründungspflicht verstoßen, da sie davon ausgegangen sei, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten harmonisierten Normen bestehe. Zudem habe sie sich geweigert, das Bestehen eines solchen überwiegenden öffentlichen Interesses anzuerkennen und die Weigerung nicht ausreichend begründet.

Man muss dazu auch wissen, dass es in der Vergangenheit vor diesem Rechtsstreit bereits ein weiteres Verfahren gab, in dem die harmonisierten Normen als Teil des „Unionsrechts“ anerkannt wurden (Urteil vom 27. Oktober 2016, James Elliott Construction (C 613/14, EU:C:2016:821)). Allerdings ist das Gericht seinerzeit zu dem Schluss gekommen, dass sich daraus keine Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung der harmonisierten Normen im EU-Amtsblatt ergibt und daraus auch nicht automatisch ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Verbreitung folgt.

Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. In dem jetzt entschiedenen Verfahren wurde dieses Urteil angefochten. Das angefochtene Urteil sollte aufgehoben und der Zugang zu den angeforderten harmonisierten Normen gewährt werden.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Dresden	17.04.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Bissendorf (OS)	29.04.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Berlin	08.05.2024	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Webinar	16.05.2024	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Bremen	17. – 20.06.2024	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	12.07.2024	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Die Schlussanträge der Generalanwältin

In dem vorliegenden Verfahren legte die Generalanwältin ihre Schlussanträge mit ihrer Bewertung des Sachverhalts vor. Über die Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina haben wir bereits in dem unserem Newsletter vom 10. August 2023 ausführlich berichtet.

Zusammenfassend müssen nach Ansicht von Generalanwältin Medina europäische harmonisierte technische Normen wegen ihrer besonderen Rechtsnatur als unionsrechtliche Rechtsakte frei und kostenlos zugänglich sein. Der Gerichtshof solle das

angefochtene Urteil aufheben und einen Beschluss der Kommission, mit dem der Zugang zu den angeforderten harmonisierten technischen Normen verweigert wurde, für nichtig erklären.

Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

Die Schlussanträge der Generalanwältin waren der Auslöser dafür, dass die Streithelfer die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beantragt haben. Die Schlussanträge der Generalanwältin vom 22. Juni 2023 basierten ihrer Meinung nach auf zahlreichen nicht durch Tatsachen untermauerten oder sogar falschen Annahmen und seien eine Gefahr für das Funktionieren des Normungssystems. Der Gerichtshof kann jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insbesondere wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn es wichtige Punkte gibt, die noch nicht erörtert wurden. Dies war hier nicht der Fall. Die Streithelfer in erster Instanz und die Kommission hatten in der mündlichen Verhandlung bereits dargelegt, wie sie den tatsächlichen Rahmen des Rechtsstreits beurteilen. Sie haben u. a. Gelegenheit gehabt zu begründen, weshalb ihrer Ansicht nach das europäische Normungssystem einen zahlungspflichtigen Zugang zu den angeforderten harmonisierten Normen erfordert. Der Gerichtshof war daher der Auffassung, dass er über alle für die Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt. Er sah daher keine Veranlassung für die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!
Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

www.CEKOORDINATOR.eu  +49(0)2405/4066066

Die Begründung im aktuellen Verfahren

Die Rechtsmittelführerinnen machten zwei Gründe in dem zweiten Verfahren geltend:

- Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, die angeforderten harmonisierten Normen fielen unter die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums.
- Zweitens wird ein Rechtsfehler im Hinblick auf das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung dieser Normen gerügt.

Von dem Gerichtshof wurde zunächst nur der zweite Grund geprüft, also die Frage, ob es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Normen gibt.

Die Kommission bestätigte, dass die angeforderten harmonisierten Normen Teil des Unionsrechts sind. Nach ihrer Meinung bedeutet dies aber nicht, dass sie frei zugänglich sein müssten. Außerdem sei die Aussage der Rechtsmittelführerinnen, wonach die angeforderten Normen für die Verbraucher grundlegende Fragen betreffen, zu allgemein. Daraus ließe sich nicht ableiten, dass die Verbreitung der Dokumente Vorrang vor der Verweigerung der Verbreitung haben muss. Und last not least könne auch das Interesse, das die harmonisierten Normen für die Hersteller und die anderen Teilnehmer an der Lieferkette für ihren Zugang zum Binnenmarkt darstellten, nicht als überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieser Normen eingestuft werden. Darüber hinaus habe ein freier und unentgeltlicher Zugang zu harmonisierten Normen systemische Wirkungen auf die Normungsorganisationen, ihre Rechte am geistigen Eigentum und ihre gewerblichen Einkünfte. Das europäische Normungssystem könne ohne entgeltlichen Zugang zu diesen Normen nicht funktionieren, so dass die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 anwendbar sei.

Obwohl harmonisierte Normen von den Herstellern nicht zwingend angewendet werden müssen, wird für Produkte, die diese Normen einhalten, die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen einer Richtlinie oder Verordnung angenommen (Konformitätsvermutung). Die von diesen Vorschriften verliehene Rechtswirkung stellt eines der wesentlichen Merkmale dieser Normen dar. Sie macht die Normen zu einem Werkzeug, das für die Wirtschaftsteilnehmer mit Blick auf den freien Warenverkehr oder Dienstleistungen auf dem Unionsmarkt von wesentlicher Bedeutung ist. Insbesondere kann es für die Wirtschaftsteilnehmer wegen der administrativen Schwierigkeiten und zusätzlichen Kosten schwierig oder gar unmöglich sein, auf ein anderes Verfahren zur Konformitätsbewertung als das in der Norm beschriebene zurückzugreifen.

Der Gerichtshof ist also zu dem Schluss gekommen, dass an der Verbreitung der angeforderten harmonisierten Normen ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 letzter Halbsatz der Verordnung Nr. 1049/2001 besteht. Folglich wurde dem zweiten Rechtsmittelgrund stattgegeben und das angefochtene Urteil aufgehoben, ohne dass der erste Grund geprüft werden musste. Die Kommission hätte nach Meinung des Gerichtshofs anerkennen müssen, dass es gemäß den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Transparenz, der Offenheit und des guten Regierens ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten harmonisierten Normen gibt, da diese aufgrund ihrer Rechtswirkungen Teil des Unionsrechts sind. Der streitige Beschluss aus der ersten Instanz ist daher für nichtig erklärt worden.

Was dieses Urteil genau für die Zukunft bedeutet, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden und bleibt abzuwarten. Änderungen am bisherigen System der harmonisierten Normen und ihrer Verbreitung dürften aber unausweichlich sein.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag der Spielzeugverordnung

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat am 5. März 2024 seine Stellungnahme zum Vorschlagsentwurf der Europäischen Kommission für die Spielzeugverordnung veröffentlicht.

Der Schwerpunkt der Spielzeugverordnung liegt auf zwei Hauptzielen:

1. Die Verbesserung der Sicherheit von Kindern vor Gefahren durch schädliche Chemikalien in Spielzeug.
2. Die Durchsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der nicht mit dem EU-Recht konformen Spielzeuge.

Es hat sich gezeigt, dass die derzeitige rechtliche Regelung durch die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG zur Lösung der Probleme nicht ausreicht. Die Spielzeugrichtlinie bezieht sich nicht auf schädliche Chemikalien wie endokrine Disruptoren oder auf Stoffe, die das Immun-, Nerven- oder Atemsystem beeinträchtigen. Daneben ist die der Kommission übertragene Befugnis zur Änderung und Anpassung der Spielzeugrichtlinie an wissenschaftliche Erkenntnisse begrenzt. Insbesondere kann die Richtlinie nicht mit Blick auf Grenzwerte für Spielwaren angepasst werden, die für Kinder über 36 Monaten bestimmt sind. Mit Blick auf die Verringerung des Anteils nicht konformer Spielwaren auf dem EU-Markt ist ein neuer digitaler Produktpass die wichtigste in der Spielzeugverordnung vorgeschlagene Maßnahme.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt den Vorschlag und hält ihn insgesamt für angemessen, notwendig und verhältnismäßig. Die vorgeschlagene, durch den wissenschaftlichen Fortschritt gerechtfertigte Ausweitung allgemeiner Verbote hält der EWSA für verhältnismäßig, da hierdurch die Zahl der Unfälle und Krankheiten aufgrund von Kontakten mit schädlichen Chemikalien in Spielwaren erheblich verringert würde. Darüber hinaus ist der Vorschlag Teil einer umfassenderen Chemikalienstrategie der EU und der Rechtsvorschriften für andere Produkte (z.B. für die Kinderpflege).

Anzeige

CE-Praxis**TAGE** 2024

Die Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung

11.- 13. Juni 2024 in Pforzheim und Online

Neue Anforderungen!

- Neue Maschinenverordnung (MVO): Schlüsselfragen beim Umstieg
- Neuerungen in der vierten Ausgabe der EN ISO 13849-1
- Funkanlagenrichtlinie im Kontext der Maschinenverordnung

Fit für die Zukunft?

- Security-Anforderungen aus MVO, NIS2, Cyber Resilience Act
- Produktbeobachtung und Gefahrabwendung: Was und wie viel tun?

Best Practices rund um CE:

- Stolpersteine bei der Umsetzung der MVO im Unternehmen
- Persönliche Verantwortung für Produktsicherheit
- RohS, REACH, POP - Überblick in der Material Compliance

www.ce-praxistage.com



Neue gemeinsame Militärgüterliste der EU

Nachdem bereits am 17.01.2024 eine aktualisierte Liste der Verteidigungsgüter im Amtsblatt der EU erschienen ist, wurde am 01.03.2024 auch eine aktualisierte gemeinsame Militärgüterliste veröffentlicht.

Militär- und Verteidigungsgüter werden in verschiedenen CE-Richtlinien und im Produktsicherheitsgesetz explizit vom Anwendungsbereich der Richtlinien bzw. Verordnungen ausgenommen und bedürfen somit auch keiner CE-Kennzeichnung. Allerdings stellt sich dabei immer auch die Frage, was denn Verteidigungsgüter oder Militärgüter genau sind. Bei der Beantwortung dieser Frage können die Listen helfen. Die gemeinsame Militärgüterliste wurde darüber hinaus bereits einmal berichtigt (C/2024/90014).

Cybersicherheitszertifizierung (EUCC)

Am 07.02.2024 wurde die

Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission vom 31. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC)

im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

In der Verordnung wird das auf den Gemeinsamen Kriterien beruhende europäische System für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) festgelegt.

Diese Verordnung gilt für alle Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und deren Dokumentation, die zur Zertifizierung im Rahmen des EUCC vorgelegt werden. Sie gilt außerdem für alle Schutzprofile, die im Rahmen des IKT- Prozesses zur Zertifizierung von IKT-Produkten zur Zertifizierung vorgelegt werden. Wir werden im nächsten Newsletter über die Verordnung berichten.

Anzeige

REGULATORY ESSENTIALS

DER WISSENSNAVIGATOR
FÜR KONFORME PRODUKTE

Modulare Informationspakete liefern wertvolles
Expertenwissen für Ihre Zielmärkte auf einen Klick.

UKCA-Bundle

Wie lange und für welche Verordnungen wird die CE-Kennzeichnung noch akzeptiert?
20 Rechtsgebiete abgedeckt – u.a. RoHS, Maschinenschutz, Elektrische Sicherheit, EMV und Eco Design
Informieren Sie sich **besser früher als zu spät** über die aktuellen Vorgaben im Vereinigten Königreich!

JETZT ENTDECKEN

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königliches Dekret über die Überwachung im Gebrauch von automatischen Waagen
(Notifizierung 2024/0090/BE)

Das Dekret bezieht sich auf die Überwachung im Gebrauch von automatischen Waagen. Sie regelt die Neukalibrierung und technische Überwachung automatischer Waagen. Die Neukalibrierung wird in vollem Umfang den zugelassenen Inspektionsstellen übertragen. Das königliche Dekret vom 28. September 2010 über automatische Waagen, das königliche Dekret vom 7. März 1978 über kontinuierliche Förderbandwaagen und das königliche

Dekret vom 9. September 1981 über automatische Waagen, die als Gewichtskontrollmaschinen und Gewichtsortiermaschinen hergestellt werden, werden aufgehoben.

Bulgarien:

Entwurf einer Verordnung über die Planung, den Bau und den Betrieb von Wasserversorgungssystemen (Notifizierung 2024/0105/BG)

Der Entwurf wurde erstellt, indem die vorgeschlagenen Änderungen in die geltende Verordnung Nr. 2 von 2005 über die Planung, den Bau und den Betrieb von Wasserversorgungssystemen integriert wurden. Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wurde der Entwurf als völlig neue Verordnung zur Aufhebung der Verordnung Nr. 2 von 2005 erstellt.

Der Entwurf enthält Anforderungen für die Planung, den Bau und den Betrieb von:

- Wasserversorgungseinrichtungen;
- Entnahmeeinrichtungen;
- Pumpstationen;
- Aufbereitungsanlagen für natürliche Wasseraufbereitung;
- Wasserregulierungsanlagen;
- externen Wasserleitungen;
- Wasserversorgungsnetzen in Wasserversorgungsgebieten (Hauptwasserversorgungszweige, Nebenwasserversorgungszweige, Gebäudewasserversorgungszweige) bis zur gemeinsamen Messeinrichtung am Zugang des Gebäudewasserversorgungssystems oder des internen (Standort-)Wasserversorgungsnetzes der Nutzer.

Artikel 7 Absatz 4 enthält eine Klausel über gegenseitige Anerkennung in Bezug auf die verwendeten Bauprodukte. Ziel der Rechtsvorschriften ist die Verbesserung und Aktualisierung der Anforderungen für die Planung, den Bau und den technischen Betrieb von Wasserversorgungssystemen. Die Anforderungen müssen im Einklang mit bewährten technischen Verfahren stehen und unter Berücksichtigung von Änderungen der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Das schließt auch die Beachtung europäischer Normen, sowie der festgestellten Probleme bei der Umsetzung der Verordnung in der Praxis ein.

Deutschland:

Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2024/0103/DE)

Die Bezüge zur TrinkwV vom 20. Juni 2023 werden geändert.

Die Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe wird um weitere Werkstoffe ergänzt:

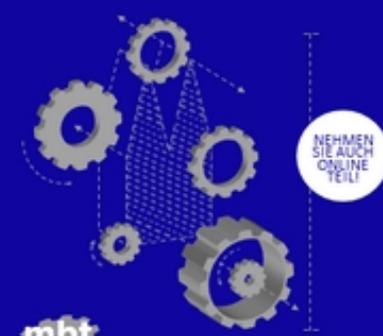
- NiCr8020; TaCr in Kategorie passive Werkstoffe
- Cu/Sn-Überzüge in Kategorie Überzüge
- Ergänzung der neuen Kategorie „Kupfer-Zinn-Zinn-Phosphor Legierungen“ und den Werkstoff CW727R

MBT-Seminare 2024
**NEUE EU-Maschinen Verordnung
2023/1230(EU)**

**Umstieg
rechtzeitig vorbereiten**

- 14.-16. Mai
- 19.-21. November

Maritim Hotel Köln



- Themen u. a.:**
- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergangszeit MaschinenRL / EU-Verordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Verordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8704 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Kleinspannung-Beleuchtungssysteme (ELV-Lichtquellen)" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/396)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8694 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Tragbare Beleuchtungskörper für Kinder" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/387)

Ministerieller Erlass Nr. 499 /2023 zur Einführung der ägyptischen Norm ES 7292 "Elektrische Geräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Besondere Anforderungen für flexible Plattenheizkörper für die Raumheizung" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/379)

Ministerieller Erlass. 499 /2023, der die ägyptische Norm ES 7286 für " Elektrische Geräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Besondere Anforderungen für beheizte Teppiche und für Heizeinheiten für Raumheizungen, die unter abnehmbaren Bodenbelägen installiert sind" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/378)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8698 vorschreibt für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Leuchtmittel für röhrenförmige Kaltkathoden-Entladungslampen (Neonröhren) und ähnliche Einrichtungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/390)

Ministerieller Erlass. 499 /2023, der die ägyptische Norm ES 7311 vorschreibt für "Elektrische Geräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Besondere Anforderungen an die Oberfläche - Reinigungsgeräte für den Hausgebrauch unter Verwendung von Flüssigkeiten oder Dampf" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/380)

Ministerieller Erlass. 499 /2023, der die ägyptische Norm ES 7280 vorschreibt für "Elektrische Geräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Besondere Anforderungen für Mundhygiene Geräte" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/377)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8696 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Netzsteckdose - Nachtlichter für die Steckdose" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/389)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8702 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Lichterketten" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/394)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8701 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Einbauleuchten und Einbauluft - Handhabung Leuchten vorschreibt (Sicherheitsanforderungen)" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/393)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8703 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Seillampen" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/395)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8699 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Beleuchtungskörper für Bühnenbeleuchtung, Fernseh- und Filmstudios (außen und innen) vorschreibt " (Notifizierung G/TBT/N/EGY/391)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8695 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen-Aquarienleuchten" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/388)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8693 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Tragbare Leuchten für allgemeine Zwecke" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/386)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023, der die ägyptische Norm ES 8692 für "Beleuchtungskörper - Besondere Anforderungen - Ortsfeste Leuchten für allgemeine Zwecke" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/385)

Ministerieller Erlass Nr. 502 /2023 zur Einführung der ägyptischen Norm ES 6113-7 für "Sicherheitsregeln für den Bau und die Installation von Aufzügen - Prüfungen und Tests - Teil 7: Konstruktionsregeln, Berechnungen, Prüfungen und Prüfungen von Aufzugsbauteilen" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/376)

Entwurf einer ägyptischen Norm "Kühlaggregate für begehbare Kühlräume - Klassifizierung, Leistungs- und Energieverbrauchsprüfung" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/405)

Ministerieller Erlass Nr. 499 /2023 zur Einführung der ägyptischen Norm ES 7313 für "Elektrische Geräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Besondere Anforderungen für Bügelmaschinen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/382)

Ministerieller Erlass 499 /2023, der die ägyptische Norm ES 7315 für Haushaltsgeräte und ähnliche elektrische Geräte - Sicherheit - Besondere Anforderungen für Decken, Kissen, Nacken und ähnliche flexible Wärmegeräte" vorschreibt (Notifizierung G/TBT/N/EGY/383)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheit von Spielzeug - Teil 4: Migration von bestimmten Elementen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1797)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheit von Spielzeug - Teil 3: Entflammbarkeit (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1796)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheit von Spielzeug - Teil 2: Sicherheit von Spielzeug - Teil 2: Mechanische und physikalische Eigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1795)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Grundregeln (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1794)

Nationale Normen der P.R.C., Elektrische Ausrüstung und System von Industriemaschinen – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1798)

Nationale Norm der P.R.C., Schutzanforderungen für elektronische Feuerprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1799)

Nationale Norm der P.R.C., Elektrisches Brandüberwachungssystem - Teil 9: Isolationsüberwachungsgerät für elektrischen Brand (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1802)

Nationale Norm der P.R.C., Elektrisches Brandüberwachungssystem - Teil 6: Strombegrenzende Schutzeinrichtung zur elektrischen Brandverhütung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1800)

Nationale Norm der P.R.C., Elektrische Brandüberwachungssysteme - Teil 5: Pyrolyse-erfassende elektrische Brandüberwachungsmelder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1801)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsanforderungen für elektronische Waagen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1821)

Nationale Norm der P.R.C., Fernüberwachungssystem des städtischen Brandschutzes - Teil 9: Gerät zur Übertragung von Benutzerinformationen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1807)

Nationale Norm der P.R.C., Elektrische Geräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Spezifikation zur Energieeinsparung und zum Schutz der Umwelt (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1813)

Nationale Norm der P.R.C., Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Spezifikation für die Gesundheitssicherheit (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1812)

Nationale Norm der P.R.C., Allgemeine technische Anforderungen für tragbare Röntgen-Sicherheitsprüfgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1811)

Nationale Norm der P.R.C., Feuerwehr-Saugschlauch (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1806)

Nationale Norm der P.R.C., Brandmeldezentralen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1809)

Nationale Norm der P.R.C., Punktförmige Rauchmelder mit Streulicht, Durchlicht oder Ionisation (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1808)

Nationale Norm der P.R.C., Brandnotbeleuchtung und Evakuierungsanzeigesystem (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1810)

Israel:

SI 32 Teil 1.1: Stecker und Steckdosen für Haushalt und ähnliche Zwecke: Stecker und Steckdosen - Steckdosen für Einphasenstrom bis 16 A - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1258)

Kenia:

Kenia Nationale Workshop-Vereinbarung CD/SERV/2014: quecksilberhaltige Sphygmomanometer -Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1585)
DKS2943:2023 Zahnmedizin - Zahnpulver – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1586)

Uganda:

DUS DEAS 196:2019, Hochfester niedriglegierter Stahl (HSLA) für warm- und kaltgewalzte Bleche - Spezifikation, Dritte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1190/Add.2)

DUS 2269:2022, Verbundwerkstoffe aus Zellulose - basierten Materialien und thermoplastischen Kunststoffen (gewöhnlich als Holz-Polymerverbundwerkstoffe (WPC) oder Naturfaserverbundwerkstoffe (NFC)) - Spezifikationen für Terrassenprofile und -platten, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1606/Add.2)

DUS 2276:2020, Medizinische Wattestäbchen - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1245/Add.3)

Uganda, Tansania, Rwanda, Burundi:

Beleuchtung für allgemeine Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/BDI/153/Add.1, G/TBT/N/RWA/532/Add.1, G/TBT/N/TZA/642/Add.1, G/TBT/N/UGA/1442/Add.1)

Beleuchtung für allgemeine Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/BDI/154/Add.1, G/TBT/N/RWA/533/Add.1, G/TBT/N/TZA/643/Add.1, G/TBT/N/UGA/1443/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Energiekennzeichnungsvorschrift (Notifizierung G/TBT/N/USA/1873/Add.2)
Medizinprodukte; Änderungen der Verordnung über Qualitätssysteme (Notifizierung G/TBT/N/USA/1839/Add.1)

Sicherheitsnorm für Gasöfen und -kessel für Wohngebäude; Bekanntmachung über die Gelegenheit zur mündlichen Äußerung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1520/Add.4)

Sicherheitsnorm zu Verletzungen durch Sägeblattkontakt bei Tischsägen; Bekanntmachung über die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1289/Add.4)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
- ErP-Richtlinie 2009/125/EG (zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 und der Verordnung (EU) 2015/1189)
- Verordnung (EG) 765/2008 über die Akkreditierung
- Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745
- Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

Hinweis 1: Ein großes Thema ist aktuell das EuGH-Urteil zur „Rechtssache Malamud“ (C-588/21 P) vom 5. März 2024, was für große Aufmerksamkeit und Diskussionen sorgt. Nicht wenige Experten befürchten dramatische Auswirkungen für die Europäische Normung.

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 12.01.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 veröffentlicht und trat am 12.01.2024 in Kraft.

Die Fundstellen der zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 erstellten harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und für Ausrüstungen, die im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind, sind hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Informative Gesamtliste (Excel-Format):

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/gas-appliances_en

ErP-Richtlinie 2009/125/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 15.02.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/564 veröffentlicht und trat an diesem Tag in Kraft.

Die Fundstellen der in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen für Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten und Solareinrichtungen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Fundstellen der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen für Festbrennstoffkessel zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2015/1189 werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/ecodesign_en

Verordnung (EG) 765/2008

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 20.02.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/581 veröffentlicht und trat am 20.02.2024 in Kraft.

Die Fundstelle der harmonisierten Norm EN ISO 15189:2022, geändert durch EN ISO 15189:2022/A11:2023 Medizinische Laboratorien - Anforderungen an die Qualität und Kompetenz (ISO 15189:2022), die zur Unterstützung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgearbeitet wurde, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Fundstelle der harmonisierten Norm EN ISO 15189:2012 Medizinische Laboratorien - Anforderungen an die Qualität und Kompetenz (ISO 15189:2012, korrigierte Fassung 2014-08-15) wird hiermit **zum 20. August 2025** aus dem Amtsblatt der Europäischen Union **entfernt**.

Diese Änderungen sind bereits in der informativen Gesamtliste (Excel- oder PDF-Format) eingearbeitet:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/new-legislative-framework-and-eco-management-audit-scheme_en

Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 08.03.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/815 veröffentlicht und trat am 08.03.2024 in Kraft. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert. Es werden die Ziffern 18 bis 25 angefügt:

18. EN 455-3:2023 „Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch - Teil 3: Anforderungen und Prüfung für die biologische Bewertung“

19. EN ISO 10993-15:2023 „Biologische Beurteilung von Medizinprodukten - Teil 15: Qualitativer und quantitativer Nachweis von Abbauprodukten aus Metallen und Legierungen (ISO 10993-15:2019)“

20. EN ISO 10993-17:2023 „Biologische Beurteilung von Medizinprodukten - Teil 17: Toxikologische Risikobewertung von Medizinproduktbestandteilen (ISO 10993-17:2023)“

21. EN ISO 10993-18:2020 „Biologische Beurteilung von Medizinprodukten - Teil 18: Chemische Charakterisierung von Werkstoffen für Medizinprodukte im Rahmen eines

22. EN ISO 11137-2:2015 „Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Strahlen - Teil 2: Festlegung der Sterilisationsdosis (ISO 11137-2:2013)“, EN ISO 11137-2:2015/A1:2023

23. EN ISO 11607-1:2020 „Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte - Teil 1: Anforderungen an Materialien, Sterilbarrieresysteme und Verpackungssysteme (ISO 11607-1:2019)“, EN ISO 11607-1:2020/A1:2023

24. EN ISO 11607-2:2020 „Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte - Teil 2: Validierungsanforderungen an Prozesse der Formgebung, Siegelung und des Zusammenstellens (ISO 11607-2:2019)“, EN ISO 11607-2:2020/A1:2023

25. EN ISO 17664-2:2023 „Aufbereitung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge - Vom Medizinprodukt-Hersteller bereitzustellende Informationen für die Aufbereitung von Medizinprodukten - Teil 2: Nicht kritische Medizinprodukte (ISO 17664-2:2021)“
Hinweis: Update ist noch nicht in der informativen Gesamtliste eingearbeitet.

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/medical-devices_en

Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 08.03.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/817 veröffentlicht und trat am 08.03.2024 in Kraft. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert. Es werden die Ziffern 11. Bis 13. angefügt:

11. EN ISO 11137-2:2015 „Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge - Strahlen - Teil 2: Festlegung der Sterilisationsdosis (ISO 11137-2:2013)“, EN ISO 11137-2:2015/A1:2023

12. EN ISO 11607-1:2020 „Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte - Teil 1: Anforderungen an Materialien, Sterilbarrieresysteme und Verpackungssysteme (ISO 11607-1:2019)“, EN ISO 11607-1:2020/A1:2023

13. EN ISO 11607-2:2020 „Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte - Teil 2: Validierungsanforderungen an Prozesse der Formgebung, Siegelung und des Zusammenstellens (ISO 11607-2:2019)“, EN ISO 11607-2:2020/A1:2023“

Hinweis: Update ist noch nicht in der informativen Gesamtliste eingearbeitet.

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/iv-diagnostic-medical-devices_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier

Aktuelles von der Außenwirtschaft

BREXIT: Gesetzlicher Leitfaden 2024 für Druckgeräte

Mit dem Statutory Instrument (SI) werden die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von Druckgeräten mit dem UKCA-Zeichen in Großbritannien geändert.

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen in den Druckgeräteverordnungen von 2016 schreiben vor, dass Personal und Materialien, die in den frühen Phasen der Herstellung verwendet werden, nur von Stellen mit Sitz im Vereinigten Königreich zertifiziert werden dürfen.

Dies führt kurz- und langfristig zu Problemen für Druckgerätehersteller, die mit UK Conformity Assessed (UKCA) gekennzeichnete Geräte in Großbritannien auf den Markt bringen wollen.

Diese ungelösten Probleme in der Lieferkette verursachen zusätzliche Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Druckgerätehersteller. Das schränkt die Möglichkeiten der britischen Unternehmen und Verbraucher ein, Druckgeräte zu kaufen, die für die heimische Industrie, Arbeitsplätze und Haushalte benötigt werden.

Mit dieser SI werden die grundlegenden Sicherheitsanforderungen geändert, um diese Probleme zu beseitigen. Die SI erlaubt es den entsprechenden Stellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusätzlich zu denen mit Sitz im Vereinigten Königreich:

- die Zertifizierung von dauerhaften Verbindungen (Schweißen) vorzunehmen
- Personal für zerstörungsfreie Prüfungen zu stellen
- Qualitätssicherungssysteme der Werkstoffhersteller zu überwachen

Dies wird die Probleme in den Lieferketten in diesem Sektor verringern, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen.

Neuer EU-Antidumping Leitfaden der EU

Die Kommission hat am 06.02.2024 einen Leitfaden veröffentlicht, der Hersteller in der EU bei Antidumping-Beschwerden unterstützen soll. In dem Leitfaden werden der Inhalt einer Beschwerde und die erforderlichen Nachweise erläutert, die die Kommission benötigt. Auf dieser Grundlage entscheidet sie dann, ob sie eine förmliche Antidumpinguntersuchung einleitet. Der Leitfaden bietet darüber hinaus auch ein strukturiertes Format, das Unternehmen bei der Vorbereitung von Beschwerden helfen soll.

Den Leitfaden finden Sie hier: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5dd1dca7-b5b0-11ee-b164-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-search>

Termine

Product Compliance Manager (TAE)

Termin: ab 9.04.2024

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/product-compliance-manager-tae/?dep=75>

Funktionale Maschinensicherheit in der Praxis - Maschinensteuerungen nach EN ISO 13849 & SISTEMA

Termin: 16.-17.04.2024

Veranstalter: FachTaG Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.fachtagakademie.de/seminar-maschinensicherheit-en13849>

Normen für Technische Zeichnungen - Teil 1: Oberflächenangaben, Maße und Bezüge

Termin: 10.-11.06.2024

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Nürnberg

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/neue-zeichnungsnormen-teil-1/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Product Compliance Engineer (m/w/d)

SysTec Systemtechnik und
Industrieautomation GmbH
Glessen bei Köln



Technischer Redakteur (m/w/d)

kothes GmbH
Deutschlandweit



Regulatory Compliance Manager – Medical Devices (m/w/d)



Medi-Globe Group
Rohrdorf

CE-Koordinator – (m/w/d)



Fritsch Bakery Technologies GmbH & Co.
KG
Markt Einersheim

Product Compliance Engineer CE (m/w/d)

WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG
Klingenberg am Main



Viele weitere Jobs z.B. bei ERBE, Bausch+Ströbel, Porsche AG, Fritsch Bakery Technologies, CENTROTEC Industries u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am TT. MM.2024 angenommen)(vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung)(Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 20. Februar 2023angenommenenGemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union) (New Legislative Framework)
- Berichtigung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am TT. MM.2024 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 20. Februar 2023angenommenen (1) Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union) (GASP) (New Legislative Framework)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/581 der Kommission vom 16. Februar 2024 über die harmonisierte Norm für die Akkreditierung medizinischer Laboratorien zur Unterstützung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (New Legislative Framework)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/224 der Kommission vom 10. Januar 2024 über die harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gasverbrauchseinrichtungen)
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission vom 31. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) (Künstliche Intelligenz)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/564 der Kommission vom 14. Februar 2024 über harmonisierte Normen für Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 und der Verordnung (EU) 2015/1189 (Ökodesign)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/815 der Kommission vom 6. März 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, die biologische Beurteilung von Medizinprodukten, die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge, Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte und die Aufbereitung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge (Medizinprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/817 der Kommission vom 6. März 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 hinsichtlich harmonisierter Normen für die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge und für Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte (In-vitro-Diagnostika)

Praxistipps

Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) DGUV Regel 113-001

Die berufsgenossenschaftlichen Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) besitzen eine über 60-jährige Tradition in Deutschland. Sie waren und sind noch die Grundlage für viele nationale und internationale Regelungen. Dazu zählen z. B. der Leitfaden für die europäischen Richtlinie 1999/92/EG, die Basisnorm im Explosionsschutz DIN EN 1127-1 sowie zahlreiche Technische Regeln zur Betriebssicherheit und zu Gefahrstoffen.

Explosionsschutz-Regeln stellen eine Sammlung aller explosionsschutzrelevanten technischen Regeln zum Explosionsschutz für die Betreiber dar. Darüber hinaus enthalten sie auch die weltweit umfangreichste Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen. Außerdem finden Sie dort eine Liste mit Gaswarngeräten.

Zu den Explosionsschutz-Regeln:

<https://www.bgrci.de/exinfode/dokumente/explosionsschutz-regeln-ex-rl-dguv-regel-113-001#c6658>

... und weiterhin

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Das Bundesministerium der Justiz BMJ hat am 01.02.2024 einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts veröffentlicht

Grundlage des Entwurfs ist das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023 auf.

Zum Eckpunktepapier gelangen Sie hier:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Schiedsverfahrensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Zum Referentenentwurf gelangen Sie hier:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Modernisierung_Schiedsverfahrensrecht_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.04.2024

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)